

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 19. DEZEMBER 2012

Text: René HOFFMANN

Der Rat genehmigte die Verkehrsordnung zur Einrichtung eines Zebrastreifens vor dem Eingang der St. Josef Klinik in der Klosterstraße.

Die Bildung der Ausschüsse wurde in der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode vertagt. In dieser Sitzung wurden nun folgende Ausschüsse gebildet:

1. Kommission: Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Öffentliche Arbeiten, Gemeindevermögen

Vorsitz: Bürgermeister Christian KRINGS

- Herbert HANNEN
- Alexandra KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Roland GILSON
- Klaus WEISHAUPT

2. Kommission: Finanzen, Energie, Wasser, Wirtschaft, Kultus

Vorsitz: Schöffe Herbert GROMMES

- Bernd KARTHÄUSER
- Tobias HALMES
- Erik SOLHEID
- Paul BONGARTZ
- Herbert HANNEN
- Alexandra KNAUF

3. Kommission: Umwelt, Raumordnung, Sport, Sport- und Freizeitzentrum, Sport- und Kulturvereine

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

- Andrea PAASCH-KREINS
- Tobias HALMES
- Celestine STOFFELS-LENZ
- Paul BONGARTZ
- Erik SOLHEID

4. Kommission: Tourismus, Kommunikation, Forst- und Landwirtschaft, Senioren

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

- Alexandra KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Andrea PAASCH-KREINS
- Bernd KARTHÄUSER
- Elisabeth KLAUSER
- Hilde ARIMONT-BEELDENS

Kommissar Tourismusdachverband: Erik SOLHEID

5. Kommission: Schulwesen, Soziales, Jugend, Kultur

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

- Elisabeth KLAUSER
- Herbert HANNEN
- Klaus WEISHAUPT
- Nathalie KESSELER-HEINEN
- Irene KALBUSCH-MERTES
- Celestine STOFFELS-LENZ

Der Gemeinderat legte die Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates der Autonomen Gemeinderegie "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" auf zehn Personen fest. Davon werden sieben Gemeinderatsmitglieder sein. Jeweils ein Mitglied werden die nicht professionellen Kulturbetreiber, die Wirtschaft und Geschäftswelt sowie die professionellen Kulturbetreiber stellen.

Bei der geheimen Wahl wurden folgende Ratsmitglieder bestimmt: Erik SOLHEID, Christian KRINGS, Herbert GROMMES, Bernd KARTHÄUSER, Klaus WEISHAUPT, Christine BAUMANN-ARNEMANN und Karlheinz BERENS. Als Nichtmitglieder des Stadtrates wurden folgende Personen gewählt: Willy PAQUET, René HARTMANN und Andreas FICKERS. Als Kommissare bezeichnete der Rat Nathalie KESSELER-HEINEN und Tobias HALMES.

Der Stadtrat beauftragte das Gemeindegremium, einen Aufruf zur Erneuerung der ÖKLE an die Bevölkerung zu richten. 75 % der ÖKLE-Mitglieder sind Nichtmitglieder des Stadtrates und 25 % gehören dem Stadtrat an. Auch ehemalige ÖKLE-Mitglieder müssen sich neu bewerben, wenn sie erneut dieser Kommission angehören möchten.

Einstimmig genehmigte der Rat den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Sankt Vith für den Zeitraum 2013-2015. Dieser Leistungsauftrag wird abgeschlossen zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Gemeindegremium Sankt Vith, der VoG "Dachorganisation der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith" und dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

Der Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung für ein Gelände „Auf'm Bödemchen" zwecks Errichtung einer Kinderkrippe wurde vom Rat genehmigt.

Die Resolution an die SNCB zum Erhalt der Eisenbahnlinie Lüttich-Luxemburg (Linie 42) mit den Bahnhöfen Vielsalm und Gouvy wurde einstimmig genehmigt.

Der Stadtrat erteilte ein günstiges Gutachten zum Antrag der Kirchenfabrik Schönberg für den Erwerb einer Parzelle neben der Pfarrkirche in Schönberg.

Der Rat gewährt auch weiterhin eine Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten. Die Höchstprämien liegen bei 2.500 € für normale Wohnungen und bei 3.500 € bei Wohnungen, die eine bedeutende Erleichterung für Behinderte bietet.

Der Abschluss einer Vereinbarung für die zeitweilige Abtretung von grünen Zertifikaten an die "Windfarm Sankt Vith" und deren Erwerb durch EDF LUMINUS S.A. wurde ebenfalls genehmigt.

Der Rat gewährte, wie jedes Jahr, einen Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2012 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 25.000 €.

Den Funktionszuschuss an die Autonome Gemeindegeregierung "Kultur-, Konferenz-, und Messezentrum Sankt Vith" in Höhe von 85.000 € genehmigte der Rat für das Rechnungsjahr 2012.

Die Berechnung zur Deckung der tatsächlichen Kosten der Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2013 wurde vom Rat einstimmig genehmigt. Es wird in 2013 keine Erhöhungen in diesem Bereich geben.

Die Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith wurde vom Rat genehmigt. Es handelte sich um interne Verschiebungen ohne Erhöhung von Seiten der Gemeinde.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith wurde vom Rat genehmigt. Der Gemeindeguschuss steigt für das Jahr 2013 um rund 100.000 € auf 789.950,25 €.

Zum Abschluss der Sitzung genehmigte der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines provisorischen Zwölftels für das Rechnungsjahr 2013.

STADTRATSSITZUNG VOM 19. DEZEMBER 2012

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschrittmäßig einberufen waren.

Mitteilungen des Gemeindegeregiums

Bürgermeister KRINGS weist zu Beginn der Sitzung auf die Geschäftsordnung des Stadtrates, verabschiedet in der Sitzung vom 03.12.2012, hin, insbesondere, was die Führung der Sitzung angeht.

Aufgrund mehrerer Bemerkungen zur Abfassung des Protokolls der Sitzung vom 03.12.2012 wird dieses für die nächste Sitzung mit den Korrekturen (Datum) und der Änderung (Deutsches Reich anstatt Drittes Reich) vorgelegt.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in Sankt Vith – Klosterstraße, vor dem Eingang der Klinik St. Josef.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass vor dem Eingang der Klinik St. Josef in Sankt Vith, oft Fahrzeuge anhalten um gehbehinderte Personen aussteigen zu lassen;

In Anbetracht dessen, dass diese Personen sicher über die Straße geleitet werden sollen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, § 2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Klosterstraße Nr. 9 in Sankt Vith auf Höhe der Klinik St. Josef wird, wie auf beiliegender Skizze ersichtlich, ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an das Polizeigericht und an das Gericht Erster Instanz in Eupen, an die Lokale Polizei/Dienststelle Sankt Vith, an die Busgesellschaft TEC Lüttich-Verviers und an die Notdienste zur Kenntnisnahme übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung, in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Verschiedenes

2. Bildung von Ausschüssen gemäß Artikel L1122-34 und Bezeichnung der jeweiligen Mitglieder.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es sich als notwendig erweist, innerhalb des Stadtrates Ausschüsse gemäß Artikel L1122-34 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu bilden, sowie deren Zusammensetzung gemäß der am 3. Dezember 2012 verabschiedeten Geschäftsordnung festzulegen;

In Anbetracht, dass der Artikel L1122-34 besagt, dass die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter den Fraktionen, aus denen sich der Gemeinderat zusammensetzt, verteilt werden;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat aus 21 Mitgliedern besteht, wobei die Liste KRINGS/FBL 20 Sitze inne hat und die Liste BERENS 1 Sitz;

Im Sinne der Demokratie und der konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb des Stadtrates;

Angesichts dessen, dass die Mehrheit im Stadtrat Herrn BERENS anbietet, wieder in alle Kommissionen aufgenommen zu werden. Insofern er dies schriftlich beantragt, ist die Mehrheit bereit, die Geschäftsordnung des Stadtrates anzupassen, so dass Herr BERENS dann auch Berechtigung für das Anwesenheitsgeld erhält;

Beschließt mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit dem Hinweis, dass er aufgrund seiner schon in der Sitzung vom 03.12.2012 gemachten Bemerkungen in diesem Zusammenhang die Aufsichtsbehörde anschreiben wird), nachstehende Kommissionen gemäß dem Mehrheitsabkommen zu bilden und wie folgt zu besetzen:

1. Kommission: Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Öffentliche Arbeiten, Gemeindevermögen

Vorsitz: Bürgermeister Christian KRINGS

- Herbert HANNEN
- Alexandra KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Roland GILSON
- Klaus WEISHAUPT

2. Kommission: Finanzen, Energie, Wasser, Wirtschaft, Kultus

Vorsitz: Schöffe Herbert GROMMES

- Bernd KARTHÄUSER
- Tobias HALMES
- Erik SOLHEID
- Paul BONGARTZ
- Herbert HANNEN
- Alexandra KNAUF

3. Kommission: Umwelt, Raumordnung, Sport, Sport- und Freizeitzentrum, Sport- und Kulturvereine

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

- Andrea PAASCH-KREINS
- Tobias HALMES
- Celestine STOFFELS-LENZ
- Paul BONGARTZ
- Erik SOLHEID

4. Kommission: Tourismus, Kommunikation, Forst- und Landwirtschaft, Senioren

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

- Alexandra KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Andrea PAASCH-KREINS
- Bernd KARTHÄUSER
- Elisabeth KLAUSER
- Hilde ARIMONT-BEELDENS

Kommissar Tourismusdachverband: Erik SOLHEID

5. Kommission: Schulwesen, Soziales, Jugend, Kultur

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

- Elisabeth KLAUSER
- Herbert HANNEN
- Klaus WEISHAUPT
- Nathalie KESSELER-HEINEN
- Irene KALBUSCH-MERTES
- Celestine STOFFELS-LENZ

3. A) Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“: Festlegung der Anzahl Vertreter von jeder Institution für den Verwaltungsrat.

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012 hinsichtlich der Genehmigung der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. November 2012 über die Billigung des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012 zur Abänderung der Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Aufgrund Artikel 16 § 4. der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Beschließt der Stadtrat: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

für die Dauer der Legislaturperiode, dass der Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie „Triangel“ aus sieben (7) Mitgliedern des Stadtrates und drei (3) Nicht-Mitglieder des Stadtrates besteht.

3. B) Autonome Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“: Wahl der Vertreter in Folge der Invorschlagbringung durch das Gemeindegremium für den Verwaltungsrat und Wahl der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare.

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012 hinsichtlich der Genehmigung der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. November 2012 über die Billigung des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Oktober 2012 zur Abänderung der Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. Dezember 2012 Punkt a) hinsichtlich der Festlegung der Anzahl Vertreter von jeder Institution für den Verwaltungsrat;

Aufgrund Artikel 16 und Artikel 41 der abgeänderten Satzungen der autonomen Gemeinderegie „Triangel“;

Aufgrund der vom Gemeindegremium zur Wahl vorgeschlagenen Nicht-Mitglieder des Stadtrates für den Verwaltungsrat;

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L1122-26 und L1122-28 des Kodexes der lokalen Demokratie und der geltenden Inneren Ordnung des Stadtrates;

Aufgrund der erfolgten geheimen Abstimmung zur Bezeichnung der Vertreter des Stadtrates und Vertreter, die Nicht-Mitglied des Stadtrates sind;

wurden 20 Stimmzettel abgegeben (Ratsmitglied BERENS verzichtete auf die Teilnahme an dem Wahlvorgang);

Beschließt der Stadtrat nach Auszählung der 20 gültigen Stimmzettel:

Artikel 1: Als Vertreter des Stadtrates in der autonomen Gemeinderegie „Triangel“ sind bezeichnet:

- KRINGS Christian: 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
- GROMMES Herbert: 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
- BAUMANN-ARNEMANN Christine: 20 Ja-Stimmen
- SOLHEID Erik: 20 Ja-Stimmen
- KARTHÄUSER Bernd: 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
- WEISHAUPT Klaus: 20 Ja-Stimmen
- BERENS Karlheinz: 2 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen (wobei Herr BERENS von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates der autonomen Gemeinderegie TRIANGEL wird).

Artikel 2: Als Vertreter der Nicht-Mitglieder des Stadtrates in der autonomen Gemeinderegie „Triangel“ sind bezeichnet:

- Vertreter der nicht professionellen Vereinswelt: PAQUET Willy (auf eigenen Wunsch befristet bis zum 31.03.2013) mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung
- Vertreter von AGORA und arsVitha: FICKERS Andreas (bis zum 31.03.2013 soll gegebenenfalls ein neuer Vorschlag unterbreitet werden) mit 20 Ja-Stimmen
- Vertreter der Wirtschaft und der Geschäftswelt: HARTMANN René: 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Artikel 3: Als Kommissare sind bezeichnet:

Herr HALMES Tobias und Frau KESSELER-HEINEN Nathalie.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte autonome Gemeinderegie „Triangel“, an alle vorbezeichneten Vertreter und an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“.

4. Ländliche Entwicklung: Örtliche Kommission. Aufruf an neue Mitglieder.

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 über den Beitritt der Stadtgemeinde Sankt Vith zur Aktion der Ländlichen Entwicklung;

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14.10.2012 und der daraus resultierenden Neukonstituierung des Stadtrates vom 03.12.2012;

Aufgrund des in oben genannten Dekret festgelegten Proporz von 25 % Mitglieder des Stadtrates zu 75 % Nichtmitglieder in der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE);

Da es daher notwendig ist, einen neuen Aufruf zu starten, um Mitglieder zu finden;

Beschließt der Stadtrat: mit 20 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr BERENS)

Das Gemeindegremium zu beauftragen, einen Aufruf zur Erneuerung der ÖKLE an die Bevölkerung zu richten.

5. Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit (OJA) in der Gemeinde Sankt Vith im Zeitraum 2013-2015. Genehmigung.

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Förderung der OJA vom 6. Dezember 2012;

Aufgrund der durch die Regierung der DG festgelegten Konzepte und Förderkriterien der Träger der OJA für den Zeitraum 2013-2015 vom 23. Januar 2012;

Aufgrund der Gründung der VoG „Dachorganisation der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith“ (VoG OJA Sankt Vith) am 29. Februar 2012, die die Trägerschaft der OJA in der Gemeinde Sankt Vith innehat;

Aufgrund der ebenfalls am 29. Februar 2012 durch die Generalversammlung der VoG OJA Sankt Vith verabschiedeten Satzungen, insbesondere Titel IV, Artikel 4;

Aufgrund dessen, dass die Generalversammlung der VoG OJA Sankt Vith den genannten Leistungsauftrag am 7. Dezember 2012 genehmigt hat;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Den Leistungsauftrag über die OJA in der Gemeinde Sankt Vith im Zeitraum 2013-2015 wie folgt zu genehmigen:

Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Sankt Vith im Zeitraum 2013-2015

Leistungsauftrag zwischen

1. der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus;
2. dem Gemeindegremium Sankt Vith, vertreten durch Herrn Christian KRINGS, Bürgermeister, und Frau Helga OLY, Gemeindegemeinschafterin, handelnd in Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2012;
3. dem Verwaltungsrat der VoG „Dachorganisation der offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith“, im Folgenden VoG „OJA Sankt Vith“ bezeichnet, Träger der Offenen Jugendarbeit Sankt Vith, vertreten durch Michael KARTHÄUSER, Präsident;
4. dem Verwaltungsrat der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, vertreten durch Herrn Peter OHN, Vorsitzender.

Artikel 1: Allgemeines

(1) Dieser Leistungsauftrag regelt Art, Umfang, Erbringen und Überprüfung der Leistung, die die verschiedenen Partner im Hinblick auf die Umsetzung des Konzepts nach Artikel 24 des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit (nachstehend „Dekret“ genannt) in der Gemeinde Sankt Vith erbringen.

(2) Das Konzept der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith und die dazugehörige Stellungnahme der Gemeinde sind dem vorliegenden Leistungsauftrag als Anlage 1 beigelegt.

(3) Alle in vorliegendem Leistungsauftrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Artikel 2: Verpflichtungen jedes Vertragspartners

§ 1 – Verpflichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt für die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Sankt Vith für die Dauer des vorliegenden Leistungsauftrags gemäß Artikel 28 §1 des Dekretes einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 22.500,00 €, der in Zwölfteile an die VoG „OJA Sankt Vith“ ausbezahlt wird sowie eine Vollzeitäquivalentstelle als Jugendarbeiter.

87,5 % der Gehaltskosten werden von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen und dem Jugendbüro in Zwölfteile ausbezahlt. Die Höhe dieses Zuschusses entspricht einem Träger in einer Gemeinde mit 2.000 bis 4.000 Jugendlichen mit mindestens 2 Standorten.

§ 2 – Verpflichtungen der Gemeinde Sankt Vith

(1) Die Gemeinde beteiligt sich gemäß Artikel 28 §2 des Dekretes an den effektiven jährlichen Gehaltskosten der Jugendarbeiter der Gemeinde Sankt Vith mit 12,5 %. Die Auszahlung der Gehaltskosten durch die Gemeinde wird im Januar jedes Jahres zu 50 % auf Basis der Abrechnung des jeweiligen Vorjahres als Vorschuss ausgezahlt. Die Auszahlung eines Vorschusses der restlichen 50 % erfolgt im Juli jedes Jahres. Eventuelle Abweichungen von der Schätzung werden nach Vorlage der Individualabrechnung des gesamten Jahres verrechnet.

(2) Zur Deckung projektgebundener Kosten kann die Gemeinde der VoG „OJA Sankt Vith“ einen Zusatzzuschuss gewähren.

§ 3 – Verpflichtungen der VoG „OJA Sankt Vith“

(1) Die VoG „OJA Sankt Vith“ verpflichtet sich, die im Konzept der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith formulierten Ziele umzusetzen.

(2) Die VoG „OJA Sankt Vith“ beteiligt sich an den Lohnnebenkosten für die Jugendarbeiter mit einer Pauschale von 500,00 € pro Vollzeitäquivalentstelle, die am Ende jedes Jahres an den Arbeitgeber ausgezahlt wird.¹

(3) Die VoG „OJA Sankt Vith“ übernimmt die jährlichen Fahrtkosten, die den Betrag, den der Arbeitgeber übernimmt, übersteigen, d.h. wenn sich die tatsächlichen Fahrtkosten auf mehr als 1.500,00 € für eine Vollzeitäquivalentstelle beziehungsweise mehr als 750,00 € für eine Halbzzeitäquivalentstelle belaufen. Der Jugendarbeiter rechnet diese Kosten direkt mit der VoG ab.

§ 4 – Verpflichtungen der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“

(1) Arbeitgeber der Jugendarbeiter für die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Sankt Vith ist das Jugendbüro.

(2) Jährliche Fahrtkosten inklusive Versicherung in Höhe von 1.500,00 € für eine Vollzeitäquivalentstelle beziehungsweise 750,00 € pro Halbzzeitäquivalentstelle werden vom Jugendbüro übernommen.

§ 5 – Verpflichtungen aller Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich, die für sie relevanten Punkte des Strategieplans Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2013-2015 „Zukunft für alle jungen Menschen – Benachteiligte junge Menschen in den Fokus“, in der Gemeinde Sankt Vith umzusetzen. Sie verpflichten sich ebenfalls, offen für Trends und neue Entwicklungen der Jugendpolitik zu sein sowie andere strategische Schwerpunkte der Jugendpolitik auf lokaler, gemeinschaftlicher, nationaler und internationaler Ebene in ihre Arbeit einfließen zu lassen. Der Begleitausschuss bespricht diese und verfolgt die für sie relevanten Trends und Entwicklungen.

Artikel 3: Arbeitsaufgaben und Arbeitseinsatz der Jugendarbeiter

(1) Der Arbeitgeber der Jugendarbeiter gewährleistet, dass die Jugendarbeiter die Offene Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith, wie im Konzept beschrieben, umsetzen. Die Jugendarbeiter unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten. Sie achten ebenfalls auf enge Absprachen und punktuelle Hilfestellungen.

(2) Jeweils zwei halbe Vollzeitäquivalentstellen (19 Stunden) werden in der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith folgendermaßen eingesetzt:

- min. 10 Stunden: Standortorientierte Jugendarbeit (Anwesenheit in den Jugendtreffs), Einzelfallhilfe;

¹ Bei diesen Lohnnebenkosten handelt es sich um die Kosten, die nicht gefördert werden können laut Artikel 3 §1 des Erlasses der Regierung vom 15. März 2012 zur Ausführung des Dekretes vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit.

- min. 2,5 Stunden: Projektarbeit und aufsuchende Jugendarbeit (direkter Kontakt mit den Jugendlichen);
- max. 4 Stunden: Administrative Aufgaben, Berichterstattung und Vorbereitung von Projekten;
- max. 1,5 Stunden: Teilnahme an Personalführungsgesprächen, Mitarbeiterbesprechungen, Netzwerktreffen;
- max. 1 Stunde: persönliche Weiterbildungen.

Artikel 4: Verwaltung der zur Verfügung stehenden Infrastruktur

(1) Die Gemeinde Sankt Vith stellt die Räumlichkeiten für den Jugendtreff „J“ in Sankt Vith zur Verfügung. Die VoG „OJA Sankt Vith“ übernimmt die Miete und die Mietnebenkosten.

(2) Die Dachorganisation der offenen Jugendarbeit garantiert, dass Räumlichkeiten für den Jugendtreff Rodt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Infrastrukturarbeiten werden zwischen der VoG „OJA Sankt Vith“ und der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise der „Pfarrheim Rodt VoG“ abgesprochen (Jugendtreff „J“, Rodter Straße 11, 4780 Sankt Vith; Jugendtreff Rodt, Rodt 137, 4784 Sankt Vith).

(4) Neben dem Büro in Sankt Vith (Rodter Straße 11, 4780 Sankt Vith) steht den Jugendarbeitern ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Jugendbüros zur Verfügung (Quartum Center, Hütte 79/16, 4700 Eupen).

Artikel 5: Einstellung der Jugendarbeiter

(1) Einstellungsgespräche werden von maximal fünf Personen geführt, davon je ein Vertreter der Gemeinde Sankt Vith, ein Vertreter der VoG „OJA Sankt Vith“, ein Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Vertreter der VoG „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ sowie die Geschäftsführung des Jugendbüros. Diese Personen unterbreiten dem Verwaltungsrat des Jugendbüros einen Vorschlag zur Einstellung. Der Verwaltungsrat des Jugendbüros entscheidet autonom über die Einstellung.

(2) Bei Kündigung informiert die Geschäftsführung des Jugendbüros innerhalb von einem Arbeitstag ab Kenntnisnahme der Kündigung seitens des Jugendarbeiters oder ab Kündigungsbeschluss des Verwaltungsrates des Jugendbüros alle Vertragspartner. Die Kündigungsmodalitäten werden zu gegebener Zeit vom Arbeitgeber mitgeteilt.

Artikel 6: Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Arbeitsweise des Begleitausschusses

§ 1 – Zusammensetzung

(1) Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. einem Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. max. zwei Vertretern der Gemeinde Sankt Vith;
4. max. drei Vertretern der VoG „OJA Sankt Vith“;
5. max. zwei Vertretern des Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
6. die in der Gemeinde Sankt Vith tätigen Jugendarbeiter mit beratender Stimme.

(2) Der Begleitausschuss kann zu bestimmten Themen oder bei punktuellen Projekten Drittpersonen beratend hinzuziehen.

(3) Sollten Personalangelegenheiten im Begleitausschuss besprochen werden, kann der Begleitausschuss auch ohne Jugendarbeiter tagen.

§ 2 – Einberufung

(1) Der Begleitausschuss versammelt sich alle fünf Monate.

(2) Die Einladung wird vom Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens acht Kalendertage vor der Versammlung allen Mitgliedern per Postweg übermittelt. Sie umfasst:

1. die Tagesordnung
2. das Protokoll der vorherigen Sitzung und
3. die durch die Jugendarbeiter erstellten Berichte, die über die in den letzten fünf Monaten geleistete Arbeit sowie über die Ziele der nächsten Phase Auskunft geben.

(3) Jedem Vertragspartner steht es frei, aus Dringlichkeitsgründen einen außerordentlichen Begleitausschuss einberufen zu lassen. Die Einladung zum außerordentlichen Begleitausschuss wird vom Jugendbüro, nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Begleitausschusses sowie dem Vertragspartner, der die Versammlung beantragt, zusammen mit der Erklärung der Dringlichkeit, spätestens acht Kalendertage vor der Versammlung allen Mitgliedern per Postweg übermittelt.

§ 3 – Aufgaben

Aufgaben des Begleitausschusses sind:

1. die Überprüfung der Einhaltung sowie die nähere Festlegung der sich aus diesem Leistungsauftrag ergebenden Verpflichtungen und Ziele durch die Vertragspartner gemäß den in Artikel 9 genannten Modalitäten;
2. die Abgabe einer Stellungnahme zu dem von der Regierung unterbreiteten Konzept der Offenen Jugendarbeit Sankt Vith gemäß Artikel 25 des Dekretes.

§ 4 – Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vertragspartner durch mindestens eine Person vertreten sind. Jedes Mitglied des Begleitausschusses kann ein Begleitausschussmitglied seiner Wahl mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Begleitausschusssitzung per schriftlicher und unterschriebener Vollmacht beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen. Jedes Mitglied kann mit maximal einer Vollmacht beauftragt werden.

(2) Den Vorsitz des Begleitausschusses übernimmt ein Vertreter der Gemeinde Sankt Vith. Beschlüsse werden im Konsens getroffen.

(3) Die Vertretung des Jugendbüros führt Protokoll. Das Protokoll wird durch den Begleitausschuss bei der nächsten Sitzung genehmigt.

(4) Die Jugendarbeiter stellen ihre Berichte im Begleitausschuss vor. Die Aussagen werden diskutiert und eine Planung für die nächste Phase angenommen.

Artikel 7: Aufteilung der Finanzmittel auf die Standorte

Der Pauschalzuschuss gemäß Artikel 28 § 1 des Dekretes dient zu mindestens 30 % der inhaltlichen Umsetzung des Konzepts der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith 2013-2015. Jedem Standort steht mindestens 1.500,00 € zur inhaltlichen Umsetzung des Konzepts zur Verfügung.

Artikel 8: Zielgruppen

(1) Schwerpunktmäßig erreicht die Offene Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith das Zielpublikum der Jugendlichen zwischen 12 und 26 Jahren.

(2) Die Jugendlichen der Gemeinde Sankt Vith sollen betreut werden und die Möglichkeit zur Weiterentwicklung erhalten.

Artikel 9: Kontroll-, Abänderungs- und Kündigungsmodalitäten des Leistungsauftrags

(1) Der Begleitausschuss bespricht auf seinen Sitzungen den Stand der Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragspartner.

(2) Bei Abänderungsbedarf des Leistungsauftrags werden die Änderungen auf der nächsten Versammlung des Begleitausschusses diskutiert und beschlossen. Abänderungen des Leistungsauftrags müssen in der Tagesordnung ersichtlich sein. Bei Dringlichkeit muss das Verfahren zur Einberufung eines außerordentlichen Begleitausschusses eingehalten werden.

(3) Bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsbestimmungen weist der Begleitausschuss auf die Problematik hin und fordert die betroffenen Parteien auf, innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu den Vorwürfen Stellung zu beziehen und im Bedarfsfall dem Versäumnis nachzukommen. Der Begleitausschuss informiert alle Vertragspartner über diese Nichteinhaltung des Vertrags. Nach Verstreichen der oben erwähnten Frist oder bei unzureichender Antwort auf die erhobenen Vorwürfe kann die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, beziehungsweise die Gemeinde, die Zuschüsse ganz oder teilweise einbehalten oder der Leistungsauftrag gekündigt werden.

(4) Bei Kündigung des Leistungsauftrags müssen Verpflichtungen der Vertragspartner bis Ende des Jahres fortgeführt werden, vorausgesetzt dass das in Artikel 24 und 25 des Dekretes genehmigte Konzept der Offenen Jugendarbeit der Gemeinde Sankt Vith weiterhin umgesetzt wird.

Artikel 10: Inkrafttreten

Dieser Leistungsauftrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt gemäß Artikel 19 § 2 Absatz 2 des Dekretes für die Dauer des Konzepts.

6. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung für ein Gelände „Auf m Bödemchen“ in Sankt Vith zwecks Errichtung einer Kinderkrippe.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Gemeinde Sankt Vith und in der ganzen Eifel junge Eltern Betreuungsplätze für ihre Kleinkinder suchen;

Angesichts dessen, dass die Anzahl an Tagesmüttern rückläufig ist und die Nachfrage nach Betreuungsmöglichkeiten zunimmt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2012 mit welchem der Stadtrat bereits sein Einverständnis zur Übernahme eines eventuellen Defizits der in Sankt Vith zu errichtenden Kinderkrippe beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung das Projekt zum Bau einer Kinderkrippe in Sankt Vith verwirklichen möchte und aus diesem Grund einen langfristigen Erbpachtvertrag für das Gelände benötigt;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith in der ersten Phase der Erschließung „Auf m Bödemchen“ in Sankt Vith die beiden Baulose Nr. 36 und 37 unentgeltlich für dieses Projekt zur Verfügung stellen möchte;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung mit Sitz in der Hillstraße Nr. 9 in 4700 Eupen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Beschließt der Stadtrat: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung mit Sitz in der Hillstraße Nr. 9 in 4700 Eupen festgelegten Vertragsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen.

7. Resolution an die SNCB zum Erhalt der Linie 42, die Lüttich mit dem Großherzogtum Luxemburg verbindet und die Bahnhöfe Vielsalm und Gouvy bedient.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Entscheidung von Infrabel, das Bahnnetz im Rahmen seines Mehrjahresplanes 2013-2025 in drei Kategorien aufzuteilen (A, B und C);

Aufgrund der Entscheidung, dass bis zum Jahr 2025 in keinerlei Weise mehr in die unter C klassierten Linien investiert werden wird, wodurch deren Zustand sich zunehmend verschlechtern und dadurch an Attraktivität verlieren wird;

Angesichts des Umstandes, dass die Linie 42, die die Bahnhöfe Vielsalm und Gouvy bedient und angesichts der Tatsache, dass es sich um die beiden Bahnhöfe handelt, die am nächsten an der Gemeinde Sankt Vith liegen und dass die Gemeinde Sankt Vith seit über 40 Jahren über keinen eigenen Bahnhof mehr verfügt;

Angesichts des Umstandes, dass diese Linie von zahlreichen Pendlern, Studenten und Touristen genutzt wird und dass diese Personengruppen beim Wegfall der Linie 42 keine Alternative zum individuellen Personenverkehr hätten, um ihr Ziel zu erreichen;

Angesichts des Umstandes, dass die oben genannte Entscheidung auch langfristige Planungen zum Ausbau des Güterverkehrs in unser Gebiet endgültig zunichtemacht;

Angesichts des steigenden Bewusstseins, dass es eine Notwendigkeit ist, den öffentlichen Personenverkehr zu verstärken um sowohl die Straßen zu entlasten, wie auch Umweltproblemen vorzubeugen, weshalb der Stadtrat die getroffene Entscheidung absolut unpassend einschätzt;

Angesichts der Notwendigkeit, den für die SNCB zuständigen Minister umgehend aufzufordern, diesem progressiven Abbau der Linie 42 einen klaren Riegel vorzuschieben;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den für Öffentliche Unternehmen zuständigen Föderalminister anzuschreiben und ihn aufzufordern, den Vorschlag von Infrabel, die Zuglinie 42 in Kategorie C einzuordnen, abzulehnen.

Artikel 2: Ihn im Gegenteil darum zu bitten, den langfristigen und qualitativen Bestand dieser Linie abzusichern.

Artikel 3: Diese Resolution auch allen deutschsprachigen Regional- und Föderalabgeordneten zuzusenden, damit sie diese Resolution beim zuständigen Minister und bei der SNCB unterstützen.

Artikel 4: Eine Kopie dieser Resolution direkt an die SNCB zu senden, damit diese über den Protest der Gemeinde Sankt Vith in Bezug auf die getroffene Entscheidung informiert wird.

Artikel 5: Eine Kopie an die Regierung des Großherzogtums Luxemburg zu senden.

III. Immobilienangelegenheiten

8. Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ und der Stadt Sankt Vith in Rodt: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der Eheleute Edgar und Carmen FLEMMINGS-SCHMITZ, zusammen wohnhaft in 4784 Sankt Vith, Rodt 80/A, auf Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes mit der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2012;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ vom 15. Oktober 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. November 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Rodt 80/A, erhalten das laut Stadtratsbeschluss vom 22. November 2012 deklassierte Trennstück, gelegen Gemarkung 5, Flur K, entlang der Parzelle Nr. 1 F7, mit einer vermessenen Fläche von 15 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2012 in roter Farbe eingezeichnet ist, von der Stadt Sankt Vith.
- Die Stadt Sankt Vith erhält im Gegenzug das „Teilstück 1“ mit einer vermessenen Fläche von 15 m² aus der Parzelle Nr. 1 F7, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2012 in roter Farbe eingezeichnet ist, von den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ.

Der Tausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Teilstück 1“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleihen.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Stadt Sankt Vith und zur Hälfte von den Eheleuten FLEMMINGS-SCHMITZ getragen werden.

Artikel 4: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Eheleute FLEMMINGS-SCHMITZ sind.

9. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum entlang der Parzelle Nr. 159 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N, in Neidingen an die Eheleute CLASSEN-HENKES: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Forstamtes vom 25. September 2012;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 31. Oktober 2012;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Eheleute Ernst und Doris CLASSEN-HENKES, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Neidingen 18/A, vom 11. November 2012;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüro MREYEN vom 18. November 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 22. November 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr HANNEN)

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 22. November 2012 deklassierten Trennstückes mit der Bezeichnung „Los 2“, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 18. November 2012 des Vermessungsbüro MREYEN in gelber Farbe umrandet ist, mit einer vermessenen Fläche von 211 m², zum Preis von 25,00 €/m² inklusive 2 Eichen für insgesamt 1 Fm an 35,00 €/Fm an die Eheleute Ernst und Doris CLASSEN-HENKES, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Neidingen 18/A, im definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute CLASSEN-HENKES an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag:

$$\begin{array}{r} 211 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = \quad \quad \quad 5.275,00 \text{ €} \\ + 1 \text{ Fm} \times 35,00 \text{ €/Fm} = \quad \quad \quad \underline{35,00 \text{ €}} \\ \hline \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad 5.310,00 \text{ €} \end{array}$$

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute CLASSEN-HENKES sind.

10. Erschließung „Auf“ m Bödemchen“ in Sankt Vith, Baulos Nr. 8 der Eheleute PAASCH Roger und BOEMER Nathalie.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 24. Juni 2010, laut welchem die Verkaufsbedingungen für den Verkauf der Baustellen aus der Erschließung „Auf“ m Bödemchen“ (Phase 0) in Sankt Vith festgelegt wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14. September 2010 mit welchem der Verkauf des Bauloses Nr. 8 an die Eheleute PAASCH-BOEMER, heute wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße 57, beschlossen wurde;

Aufgrund der diesbezüglich durch Herrn Notar Edgar HUPPERTZ aus Sankt Vith getätigten Verkaufsurkunde vom 29.12.2010;

Aufgrund des Antrages der Eheleute PAASCH-BOEMER vom 5. Dezember 2012 mit welchem diese eine zweijährige Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 1 festgelegten Fristen aus privaten Gründen beantragen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Antrag der Eheleute PAASCH Roger und BOEMER Nathalie, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße 57, auf Gewährung einer zweijährigen Verlängerung der in den Verkaufsbedingungen unter Artikel 1 festgelegten Fristen, stattzugeben.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehenden Beschlusses zu beauftragen.

11. Kirchenfabrik Schönberg. Ankauf eines Grundstückes. Gutachten.

Aufgrund des Antrages der Kirchenfabrik Schönberg vom 24.09.2012 mit welchem diese um ein günstiges Gutachten des Stadtrates für den Erwerb der Parzelle Nr. 149n (Grundstück neben der Pfarrkirche) bittet;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des vorliegenden Wertgutachtens eines unabhängigen Immobiliengutachters vom 11.08.2010 (Wertermittlungssichttag), ausgestellt und unterzeichnet am 16. August 2012;

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenfabrikrates Schönberg vom 20.09.2012;

Beschließt der Stadtrat: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF) und 6 Enthaltungen (Herr HANNEN, mit der Begründung, dass die Formulierung zu unklar sei und dass er lieber ein Schriftstück seitens der Kirchenfabrik gehabt hätte, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Herr SOLHEID und Herr GILSON)

Ein günstiges Gutachten zum Beschluss des Kirchenfabrikrates Schönberg vom 20.09.2012 hinsichtlich des Ankaufs eines Grundstückes in Schönberg zum Preis von 70.000,00 € (zuzüglich Aktkosten in Höhe von 12600,00 €) zu erteilen.

Als Gegenleistung erwartet die Gemeinde Sankt Vith die Gewährung eines langfristigen Erbbaurechtes für dieses Grundstück, wenn sie eine Verwendung im öffentlichen Interesse haben sollte.

Vorstehender Beschluss wird der Kirchenfabrik Schönberg zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugestellt.

IV. Finanzen

12. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass in der Gemeinde Sankt Vith im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass diese Problematik nach Ansicht der im Wohnungsbereich tätigen Organisationen gegebenenfalls auf mangelnden Wohnraum und eine ungenügende Anzahl zur Verfügung stehender Bauparzellen zurück zu führen ist;

In Erwägung, dass andererseits behinderte Menschen zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anwendung des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung leerstehenden Wohngebäuden, d.h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind. Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.
4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - a. bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehende Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilen. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
 - b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein

begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.
9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch – auch wenn er sich erst später erweisen sollte – führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €. Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
- d) Die lichte Breite der Einganstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschläge und –schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. So weit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen, Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafraum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
- j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
- k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
- l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienungselementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am 1. Januar des Jahres 2013 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2013.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

13. Abschluss einer Vereinbarung für die zeitweilige Abtretung von grünen Zertifikaten an die „Windfarm Sankt Vith“ und deren Erwerb durch EDF LUMINUS S.A.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2008 über den Abschluss eines Vertrages mit einem Anbieter zur Errichtung von Windrädern in Emmels;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2008 mit welchem die Übertragung des Mietvertrages für die Grundstücke im Windpark „Emmels Heide“ an die Betreibergesellschaft „Windfarm Sankt Vith PGmbH“ beschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.01.2011 mit welchem der Stadtrat die Statuten der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ zur Kenntnis genommen und einen Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in deren Verwaltungsrat bezeichnet hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.04.2011 mit welchem der Stadtrat eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ und die Verwaltung des Aktienanteils der Gemeinde durch die TRIODOS Bank Brüssel beschlossen hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2011 mit welchem der Stadtrat den Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ für das Gelände zum Bau von fünf Windrädern in Emmels beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass die Aktiengesellschaft „Windfarm Sankt Vith“ ihre grünen Zertifikate aus der Produktion der Windräder in Emmels an die EDF LUMINUS, Rue du Marquis, 1 in 1000 Brüssel für die Dauer von vier Jahren zum garantierten Stückpreis von 80,00 € verkauft hat;

In Anbetracht dessen, dass die EDF LUMINUS sich bereit erklärt hat, die grünen Zertifikate der Gemeinde Sankt Vith aus der Produktion der Photovoltaikanlagen der Gemeindeschulen Sankt Vith, Schönberg und Recht ebenfalls zu diesen Bedingungen zu kaufen;

Aufgrund des vorliegenden Musters einer Vereinbarung unter den drei Parteien (Gemeinde Sankt Vith, Aktiengesellschaft Windfarm Sankt Vith und EDF LUMINUS S.A.) für den Verkauf der grünen Zertifikate der Gemeinde Sankt Vith im Rahmen des Verkaufsvertrages zwischen der Windfarm Sankt Vith A.G. und der EDF LUMINUS A.G.;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Beschließt der Stadtrat: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Eine Vereinbarung gemäß beiliegender Vorlage mit der EDF LUMINUS A.G., Rue du Marquis Nr. 1 in 1000 Brüssel bis zum 31.12.2016 für den Verkauf der grünen Zertifikate aus der Produktion der Photovoltaikanlagen der Gemeindeschulen Sankt Vith, Schönberg und Recht zum Stückpreis von 80,00 € für das Jahr 2011 und für 8250 € ab dem Jahr 2012 bis zum 31.12.2016, abzuschließen.

Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

14. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € unter der Nr. 561008/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz in der Hauptstraße Nr. 43 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 25.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2012 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

15. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die Autonome Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum.“

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Autonome Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“ für das Rechnungsjahr 2012 nicht über genügend Liquiditäten verfügt, um einen reibungslosen Ablauf ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 85.000,00 € unter der Nr. 529/435/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS)

Der Autonomen Gemeinderegion „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“, Vennbahnstraße, 2 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 85.000,00 € aus dem Haushaltsposten 529/435/01 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

16. Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith. Berechnung zur Deckung der tatsächlichen Kosten auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2013. Genehmigung.

Der Stadtrat legt die voraussichtlichen Einnahmen auf 561.248,00 € fest.

Der Stadtrat legt die voraussichtlichen Ausgaben auf 545.793,42 € fest.

So dass die tatsächlich entstehenden Kosten zu 103 % abgedeckt werden.

17. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.11.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.11.2012 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 05.12.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 04.12.2012;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.988,92 €
- auf der Ausgabenseite: 28.988,92 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr SOLHEID)

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.11.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.988,92 €
- auf der Ausgabenseite: 28.988,92 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2012 – Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) die Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 für das Jahr 2012.

Die vorliegenden Haushaltsplanabänderungen 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.675.208,00 €	2.675.208,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+ 72.478,00 €	140.433,00 €	- 67.955,00 €
Verringerung der Kredite	- 47.105,00 €	- 115.060,00 €	67.955,00 €
Neues Resultat	2.700.581,00 €	2.700.581,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	628.731,56 €	467.500,00 €	+ 161.231,56 €
Erhöhung der Kredite	+ 162,00 €	6.630,00 €	- 6.468,00 €
Verringerung der Kredite	- 0,00 €	- 6.468,00 €	6.468,00 €
Neues Resultat	628.893,56 €	467.662,00 €	+ 161.231,56 €

19. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 19 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) den Haushaltsplan 2013.

Der vorliegende Haushaltsplan 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.871.717,00 €
Zuschuss der Stadt Sankt Vith:	789.700,25 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	456.281,87 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	365.000,00 €
Bonus:	91.281,87 €

20. Haushalt der Gemeinde für das Rechnungsjahr 2013. Antrag auf Gewährung eines provisorischen Zwölfteils.

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist, über ein provisorisches Zwölfteil für gewöhnliche Ausgaben auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2012 als Haushaltsplan 2013 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung in Ausführung des Artikels L1315-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölfteil der Kredite für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2011, als Haushaltsplan 2012 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."